

§ 4 ZIV 2023 Getrennte Buchführung

ZIV 2023 - Zugangs- und Interoperabilitätsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen haben hinsichtlich dieser Tätigkeit getrennt Buch zu führen.

In Kraft seit 20.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at